

Die Kommission habe gegen Art. 8 Abs. 1, 9 und 10 und Art. 10 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036⁽¹⁾ sowie gegen Art. 13 Abs. 1, 9 und 10 und Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1037⁽²⁾ verstoßen, als sie Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärte und die Zollbehörden anwies, Zölle zu erheben, als ob keine gültigen Verpflichtungsrechnungen ausgestellt und zum Zeitpunkt der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den Zollbehörden mitgeteilt worden wären.

Die Klägerin stützt diesen Klagegrund darauf, dass Art. 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013⁽³⁾ und Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013⁽⁴⁾, wonach die Kommission Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklären kann, rechtswidrig seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 55).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. 2013, L 325, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. 2013, L 325, S. 66).

Klage, eingereicht am 20. Februar 2017 — Spiegel-Verlag Rudolf Augstein und Sauga/EZB

(Rechtssache T-116/17)

(2017/C 121/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) und Michael Sauga (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Koreng und T. Feldmann)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die durch Schreiben vom 15. Dezember 2016 mitgeteilte Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, durch die der Antrag der Kläger auf Zugang zu den zwei Dokumenten der Europäischen Zentralbank „The impact on government deficit and debt from off-market swaps. The Greek case“ (SEC/GovC/X/10/88a) und „The Titlos transaction and possible existence of similar transactions impacting on the euro area government debt or deficit levels“ (SEC/GovC/X/10/88b) zurückgewiesen wurde, wird für nichtig erklärt;

— die Europäische Zentralbank hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3⁽¹⁾

Die Kläger machen geltend, dass die EZB nicht hinreichend konkret dargetan habe, dass durch die Offenlegung der betroffenen Dokumente der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigt würde.

Die von der EZB geltend gemachte drohende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses sei mehr als sechs Jahre nach Erstellung der Dokumente und nach einer grundlegenden Veränderung der Rahmenbedingungen tatsächlich nicht mehr besorgniserregend.

2. Zweiter Klagegrund: Falsche Anwendung von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses EZB/2004/3

- Die Kläger tragen vor, dass die hier in Rede stehenden Dokumente nicht der Vorbereitung konkreter Beschlüsse, sondern lediglich der allgemeinen Meinungsbildung und Information innerhalb der EZB gedient hätten.
- Es sei darüber hinaus auch nicht anzunehmen, dass sich Mitarbeiter der EZB von der Möglichkeit einer Veröffentlichung der Dokumente einschüchtern lassen würden.
- Zudem sei nach heutigem Stand mit Blick auf die hier in Rede stehenden Dokumente keine unsachgemäße Einflussnahme von dritter Seite auf Beratungen der EZB zu befürchten.
- Ferner habe die EZB das öffentliche Interesse am Informationszugang nicht hinreichend berücksichtigt und abgewogen.
- Schließlich sei es nicht Sache der EZB zu beurteilen, wodurch die öffentliche Debatte bereichert wird, sondern Sache der Presse, was aus ihrer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannten „Wachhundfunktion“ folge.

⁽¹⁾ 2004/258/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. 2004, L 80, S. 42).

Klage, eingereicht am 24. Februar 2017 — Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament

(Rechtssache T-118/17)

(2017/C 121/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Institute for Direct Democracy in Europe (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Plasschaert und E. Montens)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihm (i) die Zahlung der Finanzhilfe für 2017, einschließlich der Vorfinanzierung, ausgesetzt wird, (ii) die Vorfinanzierung der Finanzhilfe für 2017 auf 33 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe beschränkt wird und (iii) die Zahlung der Vorfinanzierung von der Vorlage einer Garantie auf erstes Anfordern abhängig gemacht wird, und infolgedessen auch Art. 1.4.1. des Beschlusses FINS-2017-28 über die Gewährung der Finanzhilfe im Anhang zu dem vorgenannten Beschluss für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht sechs Klagegründe geltend.

a) *Zu dem Beschluss, die Zahlung der Finanzhilfe für 2017, einschließlich der Vorfinanzierung, an das IDDE auszusetzen*

1. Der Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und verletze die Verteidigungsrechte des IDDE. Insbesondere sei die Entscheidung nicht von einer fairen und unabhängigen Behörde getroffen worden, und das IDDE sei weder ordnungsgemäß angehört worden noch sei es ihm tatsächlich ermöglicht worden, sich zu den gegen es erhobenen Vorwürfen zu äußern und diesen entgegenzutreten.
2. Der Beschluss verstoße gegen Art. 208 Abs. 1 Satz 1 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung, Art. 8 Buchst. a des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments und Art. II.13.2 des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe. Insbesondere könne die Zahlung der Finanzhilfe für 2017 nicht auf der Grundlage ungeprüfter Behauptungen ausgesetzt werden, die keine Beziehung zu dem betreffenden Beschluss aufwiesen und angeblich nur den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe für 2015 beträfen. Zudem dürfe die Zahlung der Finanzhilfe für 2017 nur wegen Überprüfungen ausgesetzt werden; diese seien aber in der vorliegenden Angelegenheit bereits durchgeführt und abgeschlossen worden, ohne dass sich irgendein geäußerter Verdacht oder irgendeine aufgestellte Behauptung bestätigt hätte. Die Aussetzung müsse daher aufgehoben werden. Schließlich reichten die geäußerten Verdachtsmomente und Vermutungen nicht aus, um irgendeine Aussetzung der Zahlung zu rechtfertigen.